

HVBG-INFO 24/2002

vom 15.8.2002

DOK 531.1:519.1

Beitragsberechnungsgrundlagen/-maßstab für landwirtschaftliche Lohnunternehmen;

hier: Urteile des Sozialgerichts (SG) Konstanz vom 16.10.1998

- S 2 U 390/97 - und des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 28.2.2002 - L 10 U 1039/99 - (rechtskräftig)

Mit Rundschreiben L 28/64 vom 4.2.1964 hatte der Verband die von UV-Ausschuss und Direktorenkonferenz nach besonderer Würdigung der von den beteiligten Verbänden vorgetragenen Auffassungen empfohlenen Beitragsgrundlagen für Lohnunternehmen bekannt gegeben.

Nunmehr hat das LSG Baden-Württemberg in seinem rechtskräftigen Urteil vom 28. Februar 2002 - L 10 U 1039/99 - die Rechtmäßigkeit eines im wesentlichen diesen Grundsätzen folgenden Beitragsverfahrens festgestellt und die entsprechende Entscheidung des vorinstanzlichen Sozialgerichts Konstanz vom 16. Oktober 1998 - S 2 U 390/97 - bestätigt.

In dem den Entscheidungen zugrunde liegenden Fall setzt sich der Beitrag der LBG aus Grundbeitrag, Maschinenbeitrag und Personenbeitrag zusammen. Für Tätigkeiten im außerlandwirtschaftlichen Bereich wird indessen ein zusätzlicher Beitrag nach Arbeitstagen erhoben, der sich dadurch rechtfertigt, dass in diesem Falle das volle Unfallrisiko durch die Lohnunternehmerbeiträge abzudecken ist.

Die Entscheidungen des SG Konstanz und des LSG Baden-Württemberg sind als Anlagen beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage 1

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.2.2002 - L 10 U 1039/99 -

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zum Unfallversicherungsbeitrag für die Jahre 1995 bis 2000.

Die Klägerin, Mitglied der Beklagten, betreibt seit 01. Januar 1992 ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen (einschließlich Holzhandel und Holztransport), das zuvor von ihrem Geschäftsführer, **S**, als Einzelunternehmer geführt wurde und bei der Beklagten ebenfalls versichert war.

Fundstelle:

Rundschreiben
Nr. 90/2002 vom
5.8.2002 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel

Mit (berichtigtem) Bescheid vom 02. Juli 1996 zog die Beklagte die Klägerin zum Unfallversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1995 in Höhe von 17.866,71 DM heran. Der Berechnung des Beitrages legte sie die Angaben der Klägerin auf dem Fragebogen vom 09. Januar 1996 zugrunde. Danach hatte diese im Geschäftsjahr 1995 5 Arbeits- bzw. Zugmaschinen eingesetzt und 20 Personen (einschließlich des Geschäftsführers und dessen Ehegatten) beschäftigt. Von 4224 Gesamtarbeitstagen waren 80 auf Tätigkeiten für staatliche Forstämter, 1360 auf Tätigkeiten für Betriebe außerhalb Württembergs, 1575 auf Tätigkeiten für außerlandwirtschaftliche Betriebe, wie Gemeinden oder gewerbliche Unternehmen, 1135 auf Selbstwerbereinsätze und 74 auf den Holzhandel entfallen. Die Beklagte setzte davon ausgehend 1 Grundbeitrag, fünf Maschinenbeiträge, 15 Personenbeiträge und einen zusätzlichen Beitrag für 2649 Arbeitstage (multipliziert mit 80) an, woraus sie einen Gesamtertragswert von 211.920,-- DM und einen (abgerundeten) Gesamtwert von 211.900,-- DM errechnete.

Zur Begründung ihres dagegen eingelegten Widerspruches trug die Klägerin vor, sie verstehe nicht, dass der Beitrag innerhalb weniger Jahre so stark angestiegen sei, nachdem sie für die Geschäftsjahre 1992 bis 1994 nur 1.230,- DM, 9.010,85 DM und 10.360,25 DM habe zahlen müssen und sich die Zahl der Beschäftigten oder der eingesetzten Maschinen nicht nennenswert verändert habe. Ausschlaggebend für den Beitragsanstieg seien offenbar die 1360 Arbeitstage außerhalb Württembergs und die 1135 Arbeitstage für Tätigkeiten im Auftrag nicht bei der Beklagten versicherter Unternehmen, wie z.B. Papierfabriken. Die Beklagte möge die entsprechenden satzungs- und rechnungsmäßigen Grundlagen der Beitragsbemessung nachvollziehbar darlegen und die einschlägigen Satzungs Vorschriften angeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1997 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, der Unfallversicherungsbeitrag land- und forstwirtschaftlicher Lohnunternehmen errechne sich aus einem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen für die im Unternehmen eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Unternehmen. Seit dem Geschäftsjahr 1993 erhebe man - nach einer entsprechenden Satzungsänderung - einen weiteren (Zusatz)Beitrag für Arbeitstage in nicht bei ihr, der Beklagten, versicherten Unternehmen. Würden Lohnunternehmen nämlich im Staatswald oder in Unternehmen, für die sie nicht zuständig sei, tätig, erhalte sie keinen Beitrag vom Auftraggeber. Deshalb müsse man den Lohnunternehmer unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos zum Unfallversicherungsbeitrag heranziehen. Davon abgesehen sei eine Erhöhung der Beiträge ohnehin unabdingbar gewesen, nachdem sie letztmals im Jahr 1986 angehoben worden seien und die Aufwendungen für Versicherungsleistungen, etwa wegen der Preissteigerungen im Gesundheitswesen, bei gleichbleibendem Beitragsaufkommen erheblich zugenommen hätten.

Am 10. März 1997 erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht Konstanz. Sie trug vor, die Satzung der Beklagten verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Grundsatz der Vorhersehbarkeit und den Gleichheitssatz und lasse - mit Blick auf die Satzungsänderung zum Geschäftsjahr 1993 - außerdem Übergangsregelungen vermissen. Die Beklagte habe auch die Diskrepanz zwischen Versicherungsleistungen und Beitragsaufkommen für die Zeit vor der Satzungsänderung nicht hinreichend belegt. Es sei treuwidrig und komme einer unzulässigen Rechtsausübung gleich, wenn die Beklagte ihre Beiträge übermäßig stark und unvorhersehbar erhöhe. Fehlerhaft sei die Satzung schließlich insoweit, als man dort den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden nicht klar geregelt habe; es verstehe sich nicht von selbst, angefangene Arbeitstage vollen Arbeitstagen gleich zu stellen.

Die Beklagte trug vor, sie könne die Unfallversicherungsbeiträge für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung nur dann sachgerecht festlegen, wenn man ihr dafür einen hinreichend weiten Gestaltungsspielraum lasse. Man habe die Satzung seinerzeit (am 16. Dezember 1992) ändern müssen, weil Lohnunternehmer in der Regel Arbeiten in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ausführten, die sonst von dem Unternehmer selbst geleistet würden. Da dieser jedoch bereits mit Flächenwert- und Flächenbeiträgen veranlagt sei, würde man ihn doppelt belasten und den Lohnunternehmer im Gegenzug ungerechtfertigt privilegieren, sollte er mit seinen Unfallversicherungsbeiträgen das gesamte Unfallrisiko des Lohnunternehmers -

und nicht nur dessen zusätzliche Risiken, etwa durch weitere Anfahrtswege - abdecken. Würden land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmer in nicht bei ihr, der Beklagten, versicherten Unternehmen oder im Staatswald tätig, erhalte sie gar keinen flächenbezogenen Beitrag. Hier bestehe eine erhebliche Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwendungen. Im Geschäftsjahr 1997 habe es für Tätigkeiten der Lohnunternehmer in Unternehmen, die bei ihr versichert seien, ein Beitragsminderaufkommen (Leistungsaufwendungen abzüglich Beitragsaufkommen) von 2.641.137,19 DM, und für Tätigkeiten in nicht bei ihr versicherten Unternehmen von 61.609,30 DM gegeben. Bis einschließlich 1992 habe man keine detaillierten Erhebungen darüber durchgeführt, inwieweit Lohnunternehmen in nicht bei ihr versicherten Unternehmen tätig gewesen seien, weil dazu nach Maßgabe des seinerzeitigen Satzungsrechts keine Veranlassung bestanden habe. Die Berechnung des In Rede stehenden Beitragsminderaufkommens sei erst für die Zeit ab 1997 möglich; dabei zeige sich aber im Rückblick, dass die Satzungsänderung zum Geschäftsjahr 1993 sachgerecht gewesen sei. Außerdem habe man bspw. Im Jahr 1991 für Versicherungsfälle in Lohnunternehmen 1,6 Millionen DM aufwenden müssen, von den Lohnunternehmen aber nur Versicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 209.000,- DM erhalten. Bei der Beitragsberechnung im einzelnen setze man 1 Arbeitstag mit 8 Arbeitsstunden an; hierzu könne der Lohnunternehmer ggf. aber differenzierte Angaben auf dem einschlägigen Fragebogen machen. Der vom Kläger beanstandete „Beitragsprung“ vom Geschäftsjahr 1994 zum Geschäftsjahr 1995 beruhe im Übrigen nicht auf der Satzungsänderung, sondern darauf, dass der Kläger 1995 an annähernd doppelt so vielen Arbeitstagen wie 1994 in nicht bei ihr versicherten Unternehmen tätig gewesen sei.

Während des Gerichtsverfahrens zog die Beklagte die Klägerin mit Bescheid vom 17. Juni 1997 zum Unfallversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1996 heran.

Mit Urteil vom 16. Oktober 1998 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die Klägerin müsse nach § 802 in Verbindung mit § 723 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) die satzungsgemäß festgelegten Unfallversicherungsbeiträge zahlen. Die Satzung der Beklagten sei rechtsgültig. Insbesondere beruhe die Satzungsänderung zum Geschäftsjahr 1993 auf sachgerechten Erwägungen, die die Beklagte im Gerichtsverfahren näher dargelegt habe. Dass man die Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwendungen bei Lohnunternehmen, die in nicht bei der Beklagten versicherten Unternehmen tätig seien, erstmals für das Geschäftsjahr 1997 zahlenmäßig erfassen könne, spiele keine Rol-

le, weil es das Risiko einer Minderdeckung in diesen Fällen von Anfang an gegeben habe; deshalb könne man allenfalls fragen, ob die Beklagte ihre Satzung nicht schon früher hätte ändern müssen. Schließlich seien weder der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch das Gebot von Treu und Glauben im Beitragsrecht verletzt; auch einer Übergangsregelung habe es anlässlich der in Rede stehenden Satzungsänderung nicht bedurft. Der Begriff des „Arbeitstags“ sei in der Satzung hinreichend bestimmt festgelegt. Das Urteil wurde der Klägerin am 2. Februar 1999 zugestellt.

Am 15. März 1999 hat die Klägerin Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Die Beklagte habe mit der in Rede stehenden Satzungsänderung die Beiträge unvermittelt und unverhältnismäßig stark erhöht; man habe sich hierauf nicht einstellen können. Außerdem fehle es nach wie vor an ausreichendem Zahlenmaterial zur Rechtfertigung der Satzungsänderung. Die vorgelegten Zahlen könnten auf zufälligen Entwicklungen beruhen.

Mit Bescheiden vom 12. April 1999, 18. April 2000 und 2. März 2001 hat die Beklagte die Klägerin zum Unfallversicherungsbeitrag für die Geschäftsjahre 1997 bis 2000 herangezogen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß ,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 16. Oktober 1998 und die Beitragsbescheide der Beklagten vom 02. Juli 1996 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 1997), 17. Juni 1997, 12. April 1999, 18. April 2000 und 02. März 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen die Beitragsbescheide vom 12. April 1999, 18. April 2000 und 2. März 2001 abzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ihre Bescheide für rechtmäßig; sie beruhen auf richtig angewendeten und rechtsgültigen Satzungsbestimmungen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung der Klägerin, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (§§ 153 Abs.1, 124 Abs.2 SGG), ist unbegründet. Unbegründet ist auch ihre Klage gegen die nach Erlass des angefochtenen Urteils ergangenen Beitragsbescheide der Beklagten für die Geschäftsjahre 1997 bis 2000. Diese sind gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens; insoweit entscheidet der Senat auf Klage. Alle angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig, beruhen insbesondere auf rechtsgültigen Satzungsbestimmungen.

Die Beteiligten streiten nicht über die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge im einzelnen, sondern (nur) darüber, ob die satzungsrechtliche Grundlage hierfür mit höherrangigem Recht vereinbar und damit rechtmäßig ist. Das ist der Fall, wie das Sozialgericht richtig und mit zutreffender Begründung unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (vgl. jetzt insbesondere: §§ 123 Abs. 1 Nr. 3, 130, 150 Abs. 1, 182 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch, SGB VII) erkannt hat. Der Senat macht sich die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils deshalb nach Überprüfung zu eigen und verweist gemäß § 153 Abs. 2 SGG hierauf. Ergänzend sei angemerkt:

Nach den (hier einschlägigen) Vorschriften in den §§ 36 und 37 der (den umstrittenen Bescheiden zugrundeliegenden) Satzungen der Beklagten sind für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen feste Beiträge zu entrichten, die sich aus einem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen für die im Unternehmen eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Unternehmen errechnen. Zusätzlich wird pro aufgewendetem Arbeitstag in nicht bei der Beklagten versicherten Unternehmen ein (weiterer) Beitrag (nach Maßgabe des § 36 der Satzung) festgesetzt. Diese Regelung ist von - im angefochtenen Urteil wiedergegebenen - Sachgründen getragen, berücksichtigt die besondere Risikostruktur land- und forstwirtschaftlicher Lohnunternehmen und wird (dadurch) den Anforderungen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerecht. Zu einer unverhältnismäßigen Be-

lastung der Lohnunternehmer kommt es nicht. Diese verloren mit der von der Klägerin beanstandeten Satzungsänderung lediglich (ungerechtfertigte) Vorteile, nachdem bis dahin andere, wie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, mit ihren Beiträgen auch Risiken der Lohnunternehmer abzudecken hatten bzw. die Beklagte für entsprechende Leistungsaufwendungen (gar) keine Versicherungsbeiträge erheben konnte. Inwieweit die Beseitigung dieser Bevorzugung treuwidrig oder unverhältnismäßig sein soll, bleibt unerfindlich. Ebenso wenig bedurfte es einer Übergangsregelung, die letztendlich nur dazu geführt hätte, die ungerechtfertigte Sonderstellung der landwirtschaftlichen Lohnunternehmer auf Kosten Dritter noch für einige Zeit zu verlängern. Der Senat ist mit dem Sozialgericht auch der Auffassung, dass weitere - nach Lage der Dinge auch nicht mögliche - Erhebungen vor der Satzungsänderung nicht anzustellen waren. Auch hierfür wird auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage danach zu Recht abgewiesen, weshalb die Berufung des Klägers zurückzuweisen ist. Auch seine Klage gegen die Beitragsbescheide für die Geschäftsjahre 1998 bis 2000 muss erfolglos bleiben. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.

Anlage 2

Urteil des SG Konstanz vom 16.10.1998 - S 2 U 390/97 -

Tatbestand

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides für das Jahr 1995.

Die Klägerin betreibt seit 01.01.1992 in der Rechtsform einer GmbH ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen, ferner Holzhandel und Holztransport. Vom 20.01.1969 bis 31.12.1991 war das Unternehmen vom Geschäftsführer der Klägerin als Einzelfirma geführt worden. Das Unternehmen mit Sitz in [REDACTED] ist Mitglied der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Klägerin erhob gegen die Beitragsforderung der Beklagten für die Jahre 1993 und 1994 Widerspruch. Die Beitragsberechnung lasse Fragen offen; sie bitte um Erläuterung der Berechnung. Die Beklagte kam der Bitte der Klägerin mit Schreiben vom 12.05.1995 nach, wobei sie feststellte, daß ihr bei der Berechnung des Beitrags für das Jahr 1993 ein Fehler (Zahl der Arbeitstage in nicht bei ihr versicherten Unternehmen) unterlaufen war. Die - berichtigte - Beitragsforderung der Beklagten betrug für das Jahr 1992 1.230,00 DM (unverändert), für das Jahr 1993 8.481,03 DM (berichtigt) und für das Jahr 1994 10.360,25 DM (unverändert). Die Klägerin nahm den Widerspruch zurück.

Mit Bescheid vom 02.07.1996 erhob die Beklagte für das Geschäftsjahr 1995 einen Umlagebeitrag i. H. von 17.866,71 DM. Der Beitragsberechnung lagen die Angaben der Klägerin vom 09.01.1996 zugrunde. Danach waren im Geschäftsjahr 1995 fünf Arbeits- bzw. Zugmaschinen eingesetzt und 20 Personen (einschließlich "Unternehmer" und dessen Ehegatte) tätig. Von den 4224 Gesamtarbeitstagen entfielen den Angaben der Klägerin zufolge 80 auf Tätigkeiten für staatliche Forstämter, 1360 auf Tätigkeiten für Betriebe außerhalb Württembergs, 1575 auf Tätigkeiten für außerlandwirtschaftliche Betriebe wie Gemeinden, gewerbliche Unternehmen usw., 1135 auf Selbstwerbereinsätze und 74 Tage auf den Holzhandel. Ausweislich des Bescheides vom 02.07.1996 setzte die Beklagte einen Grundbeitrag, fünf Maschinenbeiträge, 15 Personenbeiträge und einen zusätzlichen Beitrag für 2649 Arbeitstage (multipliziert mit 80) an, woraus sie einen Gesamtertragswert von 211920 und hieraus einen (abgerundeten) Gesamtwert von 211.900,00 DM errechnete.

Die Klägerin erhob Widerspruch. Ihr sei es unverständlich, daß die Beitragsabrechnung in wenigen Jahren in so starkem Umfang angestiegen sei. Maßgeblich für diese hohe Beitragsrechnung seien offenbar die 1360 Arbeitstage außerhalb Württembergs sowie die 1135 Arbeitstage für Tätigkeiten im Auftrag nicht bei der Beklagten versicherter Unternehmen. Die Beklagte möge die satzungs- und rechnungsmäßigen Grundlagen für die Berechnung dieser Positionen nachvollziehbar darlegen und die maßgeblichen Satzungsbestimmungen nennen. Auffallend sei, daß in früheren Jahren, z. B. in den Rechnungsjahren 1993 und 1994, wesentlich mehr Arbeitskräfte beschäftigt worden seien als 1995. Für sie sei es nicht nachvollziehbar, daß angesichts einer Beitragshöhe von etwa 2.000,00 DM anfangs der neunziger Jahre jetzt eine Beitragshöhe von etwa 18.000,00 DM erreicht werde, ohne daß sich eine nennenswerte Änderung der Anzahl der Beschäftigten oder der eingesetzten Maschinen ergeben habe. Im übrigen vermisse sie eine Stellungnahme dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen sie, soweit sie außerhalb von Württemberg tätig sei, einer anderen Berufsgenossenschaft mit einer reduzierten Beitragspflicht unterstehen könnte.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.1997 als unbegründet zurück. Nach § 798 in Verbindung mit § 816 RVO bestimme die Satzung den Maßstab für die Berechnung der Beiträge. Nach ihrer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung errechne sich der Beitrag für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmer aus dem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen für die im Unternehmen eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Unternehmen. Zusätzlich werde seit Inkrafttreten der Satzungsänderung ab dem Geschäftsjahr 1993 pro aufgewendetem Arbeitstag in nicht bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen ein Beitrag nach § 36 der Satzung festgesetzt. Würden forstwirtschaftliche Lohnunternehmer im Staatswald oder in Unternehmen, für welche sie nicht zuständig sei, tätig, erhalte sie keinen Beitrag vom Auftraggeber. Die Lohnunternehmer seien folglich unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos zu veranlagten. Eine grundsätzliche Erhöhung der Beiträge sei unabdingbar gewesen, da diese letztmalig im Jahre 1986 angehoben worden seien und mittlerweile erheblich gestiegene Aufwendungen, u. a. infolge der Preissteigerungen im Gesundheitswesen, einem gleichbleibenden Beitragsaufkommen gegenüber gestanden hätten.

Mit der Klage wendet sich die Klägerin (ausschließlich) gegen den Beitragsbescheid für das Jahr 1995. Sie trägt ergänzend vor, sie habe stärkste Bedenken, ob die Satzung nicht gegen höherrangiges Recht, beispielsweise gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot,

den Grundsatz der Vorhersehbarkeit, den Grundsatz der Gleichbehandlung (gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen) und gegen das Erfordernis von Übergangsregelungen verstoße. Zudem fehle es an einer hinreichenden Begründung für die Satzungsänderung. Die behauptete (zunehmende) erhebliche Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwendungen sei für die Zeit vor Satzungsänderung nicht für einen längeren Zeitraum belegt. Die für das Jahr 1997 belegte Diskrepanz könne auch auf einem atypischen Geschehensablauf, unter Umständen einem einzigen Versicherungsfall mit sehr hohen Aufwendungen, beruhen. Die übermäßig starke und unvorhersehbare Beitragserhöhung verstoße gegen Treu und Glauben und komme einer unzulässigen Rechtsausübung im Beitragsrecht gleich. Im übrigen enthalte die Satzung insoweit einen Mangel, als ein Hinweis auf den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden fehle. Es sei nicht selbstverständlich, daß angefangene Arbeitstage vollen Arbeitstagen gleichgestellt werden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend vor, die Satzung regle die Beitragsleistung für die Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und die Nebenunternehmen. Bei der Notwendigkeit und der Schwierigkeit, die Beitragsleistung der Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse anzupassen, müsse der Berufsgenossenschaft bei der Ausgestaltung der für sie in Betracht kommenden Beiträge durch die Satzung genügend Spielraum gewährt werden. Die Einräumung einer solchen, der berufsgenossenschaftlichen Praxis entsprechenden Befugnis sei unbedenklich, da die Aufsichtsbehörde die Art der Beitragsleistung und das Verfahren bei der Genehmigung der satzungsmäßigen Bestimmungen nachprüfe. Die Satzungsänderung sei erforderlich geworden, da die Lohnunternehmer in der Regel Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verrichteten, die sonst von dem Unternehmer selbst oder von Angehörigen ausgeübt würden. Da man diese Unternehmen jedoch bereits mit Flächenwert- und Flächenbeiträgen belaste, käme es einer Doppelveranlagung gleich, wenn das gesamte Unfallrisiko

des Lohnunternehmers mit eigenen Beiträgen abgegolten würde. Lediglich das zusätzliche Unfallwagnis solle bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden. Die Beklagte erhalte für die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen, die ihn nicht bei ihr versicherten Unternehmen tätig würden, keinen flächenbezogenen Beitrag. Bei diesen Unternehmen bestehe eine erhebliche Diskrepanz zwischen Beitrag und Leistungsaufwendungen. Für die Satzungsänderung habe es daher sachgerechte und einleuchtende Gründe gegeben. Daß dies zu einer höheren Beitragsbelastung führe, sei aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen und der aufgeführten Gründe gerechtfertigt. Bei Tätigkeit in Unternehmen, die bei ihr versichert seien, habe das Beitragsminderaufkommen für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen im Geschäftsjahr 1997 2.641.137,19 DM betragen. Bei Tätigkeiten in nicht bei ihr versicherten Unternehmen habe das Beitragsminderaufkommen für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen im selben Jahr 61.609,30 DM betragen. Die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit habe der Satzungsgeber - die Vertreterversammlung der Beklagten - bei der Neufassung der Satzung ab 01.01.1993 nicht überschritten.

Die Akten der Beklagten waren beigezogen. Wegen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. Die Klägerin wird durch den angefochtenen Beitragsbescheid der Beklagten für das Geschäftsjahr 1995 nicht in ihren Rechten verletzt.

Die Klägerin hat nach § 802 in Verbindung mit § 723 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Beklagte Beiträge zu entrichten. Als forstwirtschaftliches Lohnunternehmen ist sie kraft Gesetzes Mitglied der Beklagten als der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 539 Abs. 1 Nr. 5, §§ 792, 658 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 776 Abs. 1 Nr. 2, 790 Abs. 1 RVO). Da nach § 658 Abs. 1 RVO allein der Sitz des Unternehmens darüber entscheidet, welche Berufsgenossenschaft örtlich zuständig ist, ändert sich an der dadurch begründeten Zuständigkeit nichts, wenn das Unternehmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Berufsgenossenschaft tätig wird.

Nach § 803 Abs. 1 RVO werden die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Arbeitsbedarf oder dem Einheitswert oder einem anderen angemessenen Maßstab berechnet. Den Maßstab bestimmt die Satzung (Abs. 2 Satz 1). Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und einen Mindestbeitrag, auch einen einheitlichen Beitrag vorschreiben (Abs. 2 Satz 2). Werden die Beiträge nicht nach einem steuerlichen Maßstab berechnet, muß die Satzung nach § 798 Nr. 1 RVO das Nähere über die Abschätzung und Veranlagung bestimmen. Die Beitragsleistung für die Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und die Nebenunternehmen regelt die Satzung (§ 805 RVO). In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

"Bei der Notwendigkeit und der Schwierigkeit, die Beitragsleistung der Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse anzupassen, muß den Berufsgenossenschaften bei der Ausgestaltung der für sie in Betracht kommenden Beiträge durch die Satzung genügender Spielraum gewährt werden. Die Einräumung einer solchen der berufsgenossenschaftlichen Praxis entsprechenden Befugnis ist unbedenklich, da die Aufsichtsbehörde die Art der Beitragsleistung und das Verfahren bei der Genehmigung der satzungsmäßigen Bestimmungen nachprüft" (Bundestags-Drucksache IV/120 Abs. 72).

Die Beklagte hat das ihr eingeräumte Recht zur Bestimmung des Beitragsmaßstabes nicht dadurch überschritten, daß sie in ihrer Satzung die Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen ab dem Geschäftsjahr 1993 nicht mehr ausschließlich nach dem Grundbeitrag, der Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Maschinen und der Anzahl der beschäftigten Personen berechnet, sondern auch nach den in nicht bei ihr versicherten Unternehmen geleisteten

Arbeitstagen. Ob der Satzungsgeber die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Regelung getroffen hat, hat das Gericht nicht zu prüfen (Bundesverfassungsgericht - BVerfGE 4,7; 31, 119; Bundessozialgericht - BSGE 54,232; 68,111). Maßgebend ist, ob sachgerechte, plausible Gründe für die autonome Rechtsetzung anzuführen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.1993 beruht nach Überzeugung der Kammer auf sachgerechten Erwägungen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer verrichten in der Regel Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (anstelle des land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmers). Sind die land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen ebenso bei der Beklagten versichert, wie die Lohnunternehmen, die bei ihnen tätig werden, ergibt sich für die Beklagte nur ein verhältnismäßig geringes zusätzliches Risiko der Ein-

standspflicht, das durch die (Flächenwert- und Flächen-) Beiträge der land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmer noch nicht gedeckt ist. Ein zusätzliches Risiko stellen beispielsweise die weiteren Anfahrtswege dar, die beim Lohnunternehmen Tätige regelmäßig zurücklegen müssen. Nach der bis 31.12.1992 geltenden Fassung der Satzung wurden die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer ohne Ausnahme nur zur Deckung dieses zusätzlichen Risikos herangezogen. Es war und ist in diesen Fällen zur Deckung der Leistungsaufwendungen der Beklagten nicht geboten, von den Lohnunternehmern Beiträge zu fordern, die deren gesamtes Unfallrisiko berücksichtigen.

Werden die bei der Beklagten Versicherten land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer aber bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig, die ihrerseits nicht bei der Beklagten versichert sind, steht dem Unfallrisiko und damit der Einstandspflicht der Beklagten ein ausreichendes Beitragsaufkommen nicht gegenüber. Da die Beiträge nach § 724 Abs. 1 Satz 1 RVO den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken müssen, mußte die Beklagte daher, auch um sich nicht dem Vorwurf der Ungleichbehandlung auszusetzen, das gesamte Unfallrisiko von Lohnunternehmen, die bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig werden, die nicht bei ihr versichert sind, bei der Bemessung der Beiträge berücksichtigen. Dies ist durch § 37 Abs. 2 der Satzung in der seit 01.01.1993 geltenden Fassung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geschehen. Zwar konnte die Beklagte die zur Begründung der Satzungsänderung herangezogene "erhebliche Diskrepanz zwischen Beitrag und Leistungsaufwendungen" bei Lohnunternehmen, die in nicht bei ihr versicherten forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig werden, erstmals für das Jahr 1997 mit Zahlen untermauern. Dies steht der Berechtigung zu der umstrittenen Satzungsänderung bereits mit Wirkung vom 01.01.1993 indes nichts entgegen. Das Risiko der Minderdeckung bei Sachverhalten, die Anlaß für die Satzungsänderung waren, hat von Beginn an bestanden. Aus Sicht der Kammer stellt sich daher nicht die Frage, ob die Beklagte schon 1993 berechtigt war, die Beiträge auch nach Arbeitstagen in nicht bei ihr versicherten Unternehmen zu bemessen, sondern ob dieser Maßstab nicht von Beginn an hätte angewandt werden müssen. Im übrigen hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß bereits im Jahr 1991 bei Lohnunternehmen eine erhebliche Diskrepanz zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwendungen bestanden hat. Danach hat das Beitragsaufkommen für alle Lohnunternehmen seinerzeit 209.000,00 DM betragen, während sich die Aufwendungen der Beklagten, was diese Unternehmen angeht, auf 1,6 Millionen DM beliefen. Wie dargelegt, sind somit sachgerechte, plausible Gründe für die von der Klägerin angegriffene auto-

nome Rechtsetzung anzuführen. Die Satzungsbestimmung ist mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung beruht und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar.

Die Klage kann auch keinen Erfolg haben, soweit die Klägerin rügt, daß die Beitragserhöhung gegen Treu und Glauben verstößt und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die Klägerin scheint davon auszugehen, daß es einer Übergangsregelung bedürft hätte, um "Beitragsprünge" wie in ihrem Falle auszuschließen. Der Aufnahme einer Übergangsregelung in die Satzung hat es indes nicht bedürft. Daß die Klägerin, trotz im wesentlichen unveränderter Zahl an Beschäftigten und an Maschinen, für das Jahr 1995 einen Beitrag zahlen muß, der ein vielfaches des Beitrages - beispielsweise - für das Jahr 1992 beträgt, beruht nicht auf einer Beitragsanhebung etwa durch Erhöhung des Grundbeitrages sowie der Beiträge für die beschäftigten Personen und die eingesetzten Maschinen), sondern darauf, daß zur Bemessung des Beitrages auch die Zahl der Arbeitstage herangezogen wurde, an denen die Klägerin bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig waren, die nicht bei der Beklagten versichert sind. Wie ausgeführt, war die beitragsrechtliche Erfassung solcher Tätigkeiten geboten, um dem auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz Rechnung zu tragen, daß die Berufsgenossenschaften ihren Bedarf auf die beitragspflichtigen Unternehmen umzulegen haben. Die Umlegung darf nicht willkürlich erfolgen, soll sie nicht gegen das vom Kläger reklamierte Gerechtigkeitsgebot verstoßen. Die Beklagte durfte daher den Aufwand, der durch die Tätigkeit von Lohnunternehmen bei nicht bei ihr versicherten land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen entsteht und der aufgrund des für die Lohnunternehmen bis 31.12.1992 geltenden Beitragsmaßstabes nicht gedeckt war, nur den betroffenen Lohnunternehmen anlasten. Die von der Klägerin gewünschte Übergangsregelung hätte aber zur Folge, daß dieser Aufwand auch noch für diese Übergangszeit von Unternehmern mitzutragen wäre, die auf seine Entstehung keinen Einfluß haben. Dafür gäbe es keine Rechtfertigung.

Schließlich greift auch der Einwand des Klägers, daß die Satzung insoweit einen Mangel enthält, als der in § 37 Abs. 2 Satz 2 der Satzung verwandte Begriff "Arbeitstag" zu unbestimmt ist, nicht durch. Zum einen ist dem Satzungsgeber im Rahmen der Beitragsgestaltung ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen. Er muß einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln an Regelungen abzuwehren (BSG SozR 3 - 2200 § 809 Nr. 1 mit weiteren Nachweisen). Zum anderen weist die Beklagte in ihrem Fragebogen darauf hin, daß aus ihrer Sicht ein Arbeitstag acht Stunden entspricht. Die Unternehmer haben es daher in der Hand, durch differenzierte Angaben Einfluß auf die Höhe der Beitragsforderung zu nehmen. Aus Gründen der Klarheit wird die derzeitige Handhabung des Begriffs "Arbeitstag" künftig jedoch ihren Niederschlag in der Satzung finden müssen. Der Klage konnte somit nicht stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).